

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 03 / 2026 veröffentlicht am 16.01.2026

### Inhalt:

- Herausgabe und Druck:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm  
  
Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	10
Ortsgemeinde Kaltenengers	12
Ortsgemeinde Kettig	14
Stadt Mülheim-Kärlich	15
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	17
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	18
Stadt Weißenthurm	22
- nichtamtlicher Teil -	23

Download des Amtsblattes  
unter [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de)



## Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575  
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |  
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:  
[info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) | [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de) | Öffnungszeiten: Montag -  
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

### Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2026 vom 17.12.2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	55.447.270 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.385.450 Euro
<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbedarf auf</b>	<b>-1.938.180 Euro</b>

##### 2. im Finanzhaushalt

<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>-249.770 Euro</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.981.220 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.362.750 Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-9.381.530 Euro</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit<sup>2</sup> auf</b>	<b>9.631.300 Euro</b>

<sup>2</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	9.381.530 Euro
verzinste Kredite aus Vorjahren	12.967.275 Euro
(gemäß § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	
zusammen auf	22.348.805 Euro

### § 3

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **19.555.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **18.615.000 Euro.**

### § 4

#### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **8.500.000,00 Euro.**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **40.790.000,00 Euro**

### § 5

#### **Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

##### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	2.000.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	800.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wärme- und Energieversorgung auf	0,00 Euro
zusammen auf	2.800.000,00 Euro

##### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	2.000.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	2.000.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wärme- und Energieversorgung auf	0,00 Euro
zusammen auf	4.000.000,00 Euro

##### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	2.200.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	100.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wärme- und Energieversorgung auf	0,00 Euro
Zusammen auf	2.300.000,00 Euro

darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	2.200.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	100.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wärme- und Energieversorgung auf	0,00 Euro
zusammen auf	2.300.000,00 Euro

## § 6

### **Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser -**

Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

1. Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellen sich wie folgt dar:
  - a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ **26,32 %**,
  - b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ **73,68 %**.
2. Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.
3. Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** wird auf **1,20 €/cbm** Schmutzwasser festgesetzt.
4. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf **0,08 €/qm** möglicher Geschoßfläche festgesetzt.
5. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf **0,25 €/qm** möglicher Abflussfläche festgesetzt.
6. Der **Gebührensatz für die Fäkalschlamm beseitigung** wird auf **18,00 €/cbm** festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).
7. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge **für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:
  - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **3,77 €/qm** Geschossfläche und
  - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **6,39 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.
8. Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
  - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **7,59 €/qm** Geschossfläche und
  - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **14,25 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.
9. Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleineinleiter beträgt **17,90 €** je Einwohner.
10. Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für 2026 auf **1.300,00 €** festgesetzt.  
Dieser ermäßigt sich auf **765,00 €**, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.
11. Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der

Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG: Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der einmalige Investitionskostenanteil wie folgt festgesetzt:

- a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.
- b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.

12. Gemäß § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der laufenden Kostenanteil der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.

## § 7

### **Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser -**

Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser – und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltssatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten der Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

- a) Wasserverbrauchsgebühren **64,76 %,**
- b) Wassergrundgebühren **15,12 %,**
- c) wiederkehrender Beitrag **20,12 %.**

### **Gebührensätze**

1. Der Verbrauchsgebührensatz wird auf **0,94 €/cbm** Wasserverbrauch festgesetzt.
2. Die Grundgebührensätze für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

<b><u>Wasserzähler mit einem Durchlauf</u></b>	<b><u>Gebührensatz</u></b>
a) Q3 4	<b><u>36,00 € pro Zähler/Jahr,</u></b>
b) Q3 10	<b><u>60,00 € pro Zähler/Jahr,</u></b>
c) Q3 16 + Q3 25	<b><u>120,00 € pro Zähler/Jahr,</u></b>
d) ab NW 50 mm (Verbundzähler)	<b><u>384,00 € pro Zähler/Jahr.</u></b>
<b><u>Wasserzählerstandrohre</u></b>	<b><u>30,00 € pro Monat.</u></b>

3. Der wiederkehrende Beitrag wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

4. Höhe des einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung:

4.1. Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:

- a) für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete auf **3,85 €/qm** Geschossfläche,
- b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf **0,51 €/qm** Geschossfläche.

4.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag für den Ausbau (räumliche Erweiterung) der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

## § 8

### **Verbandsgemeindeumlage**

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Städten und Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **29,85 v.H.** festgesetzt.

## **§ 9 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug	23.205.729 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	23.073.765 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	21.380.571 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	20.883.431 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	18.945.251 Euro.

## **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 11 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.  
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

## **§ 12 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	5.000,00 Euro

Weißenthurm, den 08.01.2026

Gez. Dienstsiegel

---

Thomas Przybylla  
Bürgermeister

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung:**

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2,3,4 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und die Ausweisungen zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie gegen die Veranschlagungen in den Wirtschaftsplänen und der Stellenübersicht für die Eigenbetriebe „Wasserwerk“, „Abwasserwerk“ und „Wärme- und Energieversorgung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Wirtschaftsjahr 2026 werden mit Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 07.01.2026 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

### **Öffentliche Bekanntmachung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm „Abwasserwerk“, „Wasserwerk“ und „Wärme- und Energieversorgung“ liegen zur Einsichtnahme vom 19.01. – 27.01.2026 während der Dienststunden im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 125, öffentlich aus.

Weißenthurm, den 08.01.2026

Gez.

Dienstsiegel

---

Thomas Przybylla  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:  
Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm** unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Öffnungszeiten des Wahlbüros

Zur Ausstellung der Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl am 22.03.2026 ist das

**Wahlbüro im Zimmer 241 (Sitzungssaal 1) im 1. Obergeschoss der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm**

ab dem **09. Februar 2026** wie folgt für Sie geöffnet:

<b>Montag und Dienstag</b>	
durchgehend	<b>von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr,</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag durchgehend</b>	<b>von 07.15 Uhr bis 18.00 Uhr,</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr.</b>

Außerdem gelten die folgenden verlängerten Öffnungszeiten:

**Freitag, den 20.03.2026, von 7.15 Uhr durchgehend bis 15.00 Uhr.**

Sie können telefonisch unter der Nummer 02637/913-241 einen Termin vereinbaren.

Anträge auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen können noch **bis Sonntag, den 22.03.2026, 15.00 Uhr**, gestellt werden, **wenn:**

- durch eine nachweislich plötzliche Erkrankung das Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist,
- ein Wahlberechtigter nachweisen kann, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist versäumt hat,

- das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis entstanden ist oder
- das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Hierzu hat das Wahlbüro wie folgt geöffnet:

**Samstag, den 21.03.2026, von 09.00 bis 12.00 Uhr.**  
**Sonntag, den 22.03.2026, von 09.00 bis 15.00 Uhr.**

Weißenthurm, den 16. Januar 2026

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm

Thomas Przybylla  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Karnevalsumzüge 2026**

#### **Mülheim-Kärlich: Möhnenumzug**

**Donnerstag, 12.02.2026, von 14:11 Uhr bis ca. 17:00 Uhr**

**Aufstellung:** Ab 13:00 Uhr in der "Hoorweiherstraße / Bachstraße"

**Marschweg:** Hoorweiherstraße – Bachstraße – Kapellenstraße – Poststraße – Kurfürstenstraße – Bergpflege – Kärlicher Straße – Poststraße – Kurfürstenstraße – Ringstraße – Kapellenstraße – Poststraße bis zum Festzelt am Rathaus Platz, wo sich der Zug auflöst.

#### **Mülheim-Kärlich, Stadtteil Urmitz-Bhf.: Karnevalsumzug**

**Dienstag 17.02.2026, von 14:11 Uhr bis ca. 17:00 Uhr**

**Aufstellung:** Ab 13:00 Uhr in der Straße "Rheinau"

**Marschweg:** Rheinau – Eisenbahnstraße – Beethovenstraße – Josefstraße – Lehpfad – Josefstraße – Schulstraße – Eisenbahnstraße – Beethovenstraße bis zur Mehrzweckhalle, wo sich der Zug auflöst.

#### **Sankt Sebastian: Karnevalsumzug**

**Samstag, 14.02.2026, von 14:11 Uhr bis ca. 17:00 Uhr**

**Aufstellung:** Ab 13:00 Uhr in der Koblenzer Straße / Ecke "Im Dreistück"

**Marschweg:** Koblenzer Straße – Brückenstraße – Kesselheimer Straße – Hauptstraße – Feldstraße – Freiherr-vom-Stein-Straße – Mülheimer Weg – Hauptstraße bis Mehrzweckhalle, wo der Zug sich auflöst

#### **Weißenthurm: Karnevalsumzug**

**Sonntag, 15.02.2026, von 14:11 Uhr bis ca. 17:00 Uhr**

**Aufstellung:** Ab 12:00 Uhr in der Hauptstraße (Ecke Stierweg)

**Marschweg:** Hauptstraße – Alte Straße – Saffiger Straße – Brückenstraße – Gartenstraße – Hauptstraße – Annastraße – Kolpingstraße – Kettiger Straße – Hauptstraße bis zur Kirche, wo sich der Zug auflöst.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
-örtliche Ordnungsbehörde-

## **Abholung der Reisepässe:**

Reisepässe, die bis zum 12.12.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten  
**mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.  
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.  
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-155.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
-Bürgerbüro-

## **Alters- und Ehejubilare**

Frau Helene Sobotta, 56220 St. Sebastian, feiert am 16.01.2026 ihren 90. Geburtstag.

Herr Erwin Mallmann, Andernacher Straße 4, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 18.01.2026 seinen 96. Geburtstag.

Herr Rainer Störmer, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 18.01.2026 seinen 80. Geburtstag.



## Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: [gemeinde@bassenheim.de](mailto:gemeinde@bassenheim.de) | [www.bassenheim.de](http://www.bassenheim.de) | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

### Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Freitag, 12.12.2025, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### Ersatzbeschaffung eines Laubsaugers für den Betriebshof der Ortsgemeinde Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Ersatzbeschaffung des Laubsaugers in Höhe von 6.559,30 € zu erteilen und der überplanmäßigen Ausgabe zuzustimmen.

#### Anbringung eines öffentlich zugänglichen Defibrillators am Rathaus der Ortsgemeinde Bassenheim - Antrag der CDU-Fraktion

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Beschaffung eines öffentlich zugänglichen Defibrillators (AED) am Rathaus der Ortsgemeinde Bassenheim zuzustimmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Gerät unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beschaffen. Die Kosten werden aus Einsparungen im Haushalt 2025 bestritten.

#### Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Koblenzer Straße (L 98) - Antrag der FWG-Fraktion

Die Ausführungen im Zusammenhang mit dem beantragten Versatz der Ortstafel wurden zur Kenntnis genommen. Der Ortsgemeinderat hat sich für eine Geschwindigkeitsreduzierung zwischen der Einmündung "Auf'm Rausch" und dem derzeitigen Ortseingang auf 50 km/h ausgesprochen. Über das Ergebnis des Antragsverfahrens sind die Gremien zeitnah zu unterrichten. Hinsichtlich der Aufbringung von Fahrbahnteilern bzw. Querungshilfen soll durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm als Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde ein entsprechender Antrag an den Landesbetrieb Mobilität gerichtet werden. Auch hier sind die Gremien zu gegebener Zeit über den Fortgang zu informieren. Vorab soll eine Prüfung durch die Tiefbauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung stattfinden.

#### Zuschüsse an Vereine und andere Institutionen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, im Haushaltsjahr 2025 die Zuschüsse für die Förderung des laufenden Vereinsbetriebes auszuzahlen.

#### 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" der Ortsgemeinde Urmitz

Der Ortsgemeinderat hat der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ einstimmig seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung erteilt.

#### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst: Die Ausführungen sowie die zusammenfassenden Ergebnisse aus der Landesplanerischen Stellungnahme

wurden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde Bassenheim beantragt die Änderung bzw. Aufnahme der nachfolgenden Flächen: B 21 zur Wohnbaufläche. Weiterhin sollen die nachfolgenden Flächen aus dem Verfahren genommen werden und zu gegebener Zeit in einer gesonderten Teiltonschreibung Berücksichtigung finden: B 18 B. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Änderungen den zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Erteilung einer Genehmigung gem. § 173 BauGB zum Abbruch des Wohngebäudes inklusive der Anbauten und der Garage, BA 130/2025**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Genehmigung zum Abbruch des Wohnhauses inklusive der Anbauten und der Garage gemäß § 173 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm wurde beauftragt, die entsprechenden Bescheide an den Antragsteller zu erlassen.

**Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie gem. § 173 Abs. 1 BauGB; BVA 49/25**

Der Ortsgemeinderat hat mit einer Stimmenthaltung beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB sowie gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

**Gemeindliches Einvernehmens gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB; BVA 46/2025**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB nicht zu erteilen.

**Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB, BVA 47/2025**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB nicht zu erteilen.

**Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2025 nach 2026**

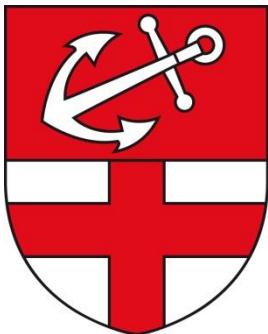
Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, ordentliche Aufwendungen in Höhe von 119.500,00 € und investive Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 362.800,00 € aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragen. Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen werden die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 364.700,00 € übertragen.

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2026**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2026 in der vorgelegten Form anzunehmen.

**Beratung und Beschlussfassung über die Vergabedienstleistung einer GU-Vergabe für die Ganztagsbetreuung**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für die Ganztagsbetreuung eine Rechtsanwaltskanzlei in Höhe von 11.781,00 Euro zu beauftragen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die Auftragserteilung vorzunehmen.



## Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220  
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:  
[info@kaltenengers.de](mailto:info@kaltenengers.de) | [www.kaltenengers.de](http://www.kaltenengers.de) | Öffnungszeiten Montag  
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

### Aus der Arbeit des Schulträgerausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers

Am Donnerstag, 30.10.2025, fand eine Sitzung des Schulträgerausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### Tätigkeitsbericht der Kommunalen Jugend- und Jugendsozialarbeit der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Ortsgemeinde Kaltenengers

Der Ausschuss hat die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis genommen.

#### **Bedarfsanmeldung des Schulbudgets 2026 für die "Pater-Wald-Grundschule"**

Der Schulträgerausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, Mittel in Höhe von 5.600 € vorzusehen.

### Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kaltenengers

Am Donnerstag, 13.11.2025, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### Auftragsvergaben für Bauleistungen zum Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in Kaltenengers

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen zur Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses in Kaltenengers den Auftrag für

- das Los 15 – Malerarbeiten zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 11.629,35 € zu erteilen.
- das Los 16 – Bodenbelagsarbeiten zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 17.290,22 € zu erteilen.
- das Los 17 – Fliesen- und Betonwerksteinarbeiten zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 15.978,61 € zu erteilen.
- das Los 18 – Trockenbauarbeiten zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 90.026,48 € zu erteilen.
- das Los 19 – Mobile Trennwände zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 52.576,58 € zu erteilen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilungen vorzunehmen.

### Aus der Arbeit des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers

Am Donnerstag, 04.12.2025, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

## **46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" der Ortsgemeinde Urmitz**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat erteilt der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO).“

## **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Die Ausführungen sowie die zusammenfassenden Ergebnisse aus der Landesplanerischen Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde Kaltenengers beantragt die Änderung bzw. Aufnahme der nachfolgenden Flächen: Die als „KA8 N“ schraffierten Bereiche als Gewerbegebiet und den Rest als Solarpark in eine neue Teilfortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Weiterhin soll die Fläche „KA8 N“ aus dem Verfahren genommen werden und in einer gesonderten Teilfortschreibung Berücksichtigung finden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen den zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

## **Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Metternicher Boden, I. Abschnitt"**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Metternicher Boden, I. Abschnitt“ in einem 2. Änderungsverfahren gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zu überarbeiten. Inhalt der Änderung ist die Anpassung der „Fläche für den Gemeinbedarf; Zweckbestimmung: Feuerwehr“ zu einer „Fläche für den Gemeinbedarf; Zweckbestimmung: Betriebshof und Jugendtreff“. Eine etwaige Anpassung der Bezeichnung bleibt im Rahmen des Verfahrens vorbehalten. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung soll die Flurstück-Nrn. 164/40 und 180/1 in der Flur 4 der Gemarkung Kaltenengers umfassen. Es soll ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, Honorarangebote bei geeigneten Planungsbüros einzuholen.“

## **Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgenden Beschlussfassungen empfohlen: „Der Ortsgemeinderat beschließt, die Verkehrsflächen „Am Schinkebirnbaum“, „In der Obermark“, „Kirchstraße“ ohne Parkflächen als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Nr. 3 a) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Landestraßengesetz (LStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.“

„Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gehweg entlang der „Rübenacher Straße“ (K65) als Gemeindestraße i.S.d. § 3 Nr. 3 a) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.“



## Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |  
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:  
[kettig1@vgwthurm.de](mailto:kettig1@vgwthurm.de) | [www.kettig.org](http://www.kettig.org) | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

### Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Donnerstag, 22.01.2026, findet um 19:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 22.03.2026
3. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestrassen bzw. sonstige Straßen (Straßen A-F)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestrassen bzw. sonstige Straßen (Straßen G-L)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestrassen bzw. sonstige Straßen (Straßen M-Z)
6. Antrag der SPD-Fraktion zur Stärkung von Transparenz und Bürgerbeteiligung in der Ortsgemeinde Kettig
7. Antrag der SPD-Fraktion zur Neugestaltung des Schulhofs der Grundschule Kettig
8. Einwohnerfragestunde
9. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kettig, den 15.01.2026

gez. Florian Heyden

- Ortsbürgermeister -



## Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: [info@muelheim-kaerlich.de](mailto:info@muelheim-kaerlich.de) | [www.muelheim-kaerlich.de](http://www.muelheim-kaerlich.de) | Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

### Bekanntmachung

### Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 22.01.2026, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Gewährung eines Zuschusses an die Projektgemeinschaft "Wir in Mülheim-Kärlich" e.V.
4. Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 08.01.2026

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

### Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 27.11.2025, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### Beratung über den Antrag der Pfarreiengemeinschaft Heilig Geist Mülheim-Kärlich zur Förderung der Dachsanierung der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Mülheim

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Stadtrat beschließt, der Pfarreiengemeinschaft Heilig Geist für die Sanierung des Kirchendaches in der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt im Stadtteil Mülheim (zweiter Bauabschnitt) einen Baukostenzuschuss in Höhe von 78.630 Euro (10 % der zuschussfähigen Kosten in Höhe von 786.300 Euro) zu gewähren. Der Betrag ist im Haushalt 2026 einzuplanen. Die Genehmigung des Bistums Trier für den zweiten Bauabschnitt mit der Zuschusszusage wird vorausgesetzt.“

Die Pfarreiengemeinschaft wird aufgefordert, nach Abschluss der Arbeiten die entsprechende Abschlussrechnung zur Sanierungsmaßnahme zusammen mit der Anlage 2b (Investitionszuschuss, VerwendungsNachweis) als Belege der Verwaltung vorzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschussbetrag nach Vorlage der Belege anzugeben.“

#### Forstwirtschaftsplan 2026 der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, dem

Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2026 einzuplanen.

**Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026**

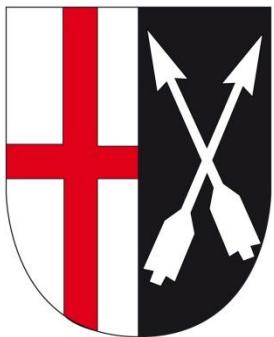
Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Stadtrat beschließt, die aufgeführten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 426.180 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 6.670.090 € aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragen.“

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2026 mit Änderungen anzunehmen.

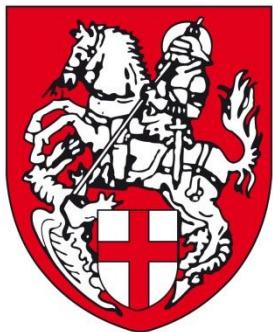
Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss eine Beschlussempfehlung zu einer Personalangelegenheit ausgesprochen.



## Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de) | [www.gemeinde-sankt-sebastian.de](http://www.gemeinde-sankt-sebastian.de) | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



## Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: [info@urmitz.de](mailto:info@urmitz.de) | [www.urmitz.de](http://www.urmitz.de) | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

### Wiederholung der Bekanntmachung der Satzung der Ortsgemeinde Urmitz über die Anzahl der notwendigen Stellplätze gem. § 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 47 Landesbauordnung (LBauO)

Die von der Ortsgemeinde Urmitz in ihrer Sitzung am 21.08.2025 beschlossene Stellplatzsatzung wurde am 10.10.2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 41/2025) bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthielt in der Überschrift der Satzung folgenden redaktionellen Fehler:

§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wurde versehentlich nicht mit in die Überschrift der Satzung aufgenommen.

Darüber hinaus fehlte in der Bekanntmachung der in § 1 der Satzung erwähnte Auszug aus dem Flächennutzungsplan, aus welchem sich der Geltungsbereich der Satzung entnehmen lässt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher die v.g. Bekanntmachung im Folgenden erneut durchgeführt.

### S a t z u n g der Ortsgemeinde Urmitz über die Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 47 Landesbauordnung (LBauO)

Der Ortsgemeinderat von Urmitz hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung am 21.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die gesamte bebaubare Ortslage von Urmitz (siehe beigelegter Auszug aus dem Flächennutzungsplan).

Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

#### § 2 Herstellungspflicht und Begriffe

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl

und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze), § 47 Abs. 1 LBauO.

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind überdachte Stellplätze i.S.d. § 2 Abs. 2 der GarStellVO.

### **§ 3 Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

- (1) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sind pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze, Garagenstellplätze oder Carports nachzuweisen.
- (2) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze, Garagen oder Carports in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugen aufnehmen können (§ 47 Abs. 2, Satz 1 LBauO).  
In diesen Fällen ist für die Berechnung, für die durch die Baumaßnahmen neu entstehenden Wohneinheiten die Regelung des § 3 Abs. 1 der Satzung Grundlage.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. (§ 47 Abs. 2, Satz 2 LBauO)

### **§ 4 Anforderungen an Stellplätze oder Garagen**

- (1) Die Mindestbreite sowie die Mindestlänge der Stellplätze oder Garagen richtet sich nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem zu bebauenden Grundstück nachzuweisen oder, sofern öffentlich-rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderem Grundstück herzustellen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO). Gleichzeitig wird der Beschluss über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze vom 26.09.1996 aufgehoben.

Urmitz, den 26.09.2025

Ortsgemeinde Urmitz  
gez.  
Norbert Bahl  
Ortsbürgermeister

Ausgefertigt:

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Urmitz, den 26.09.2025

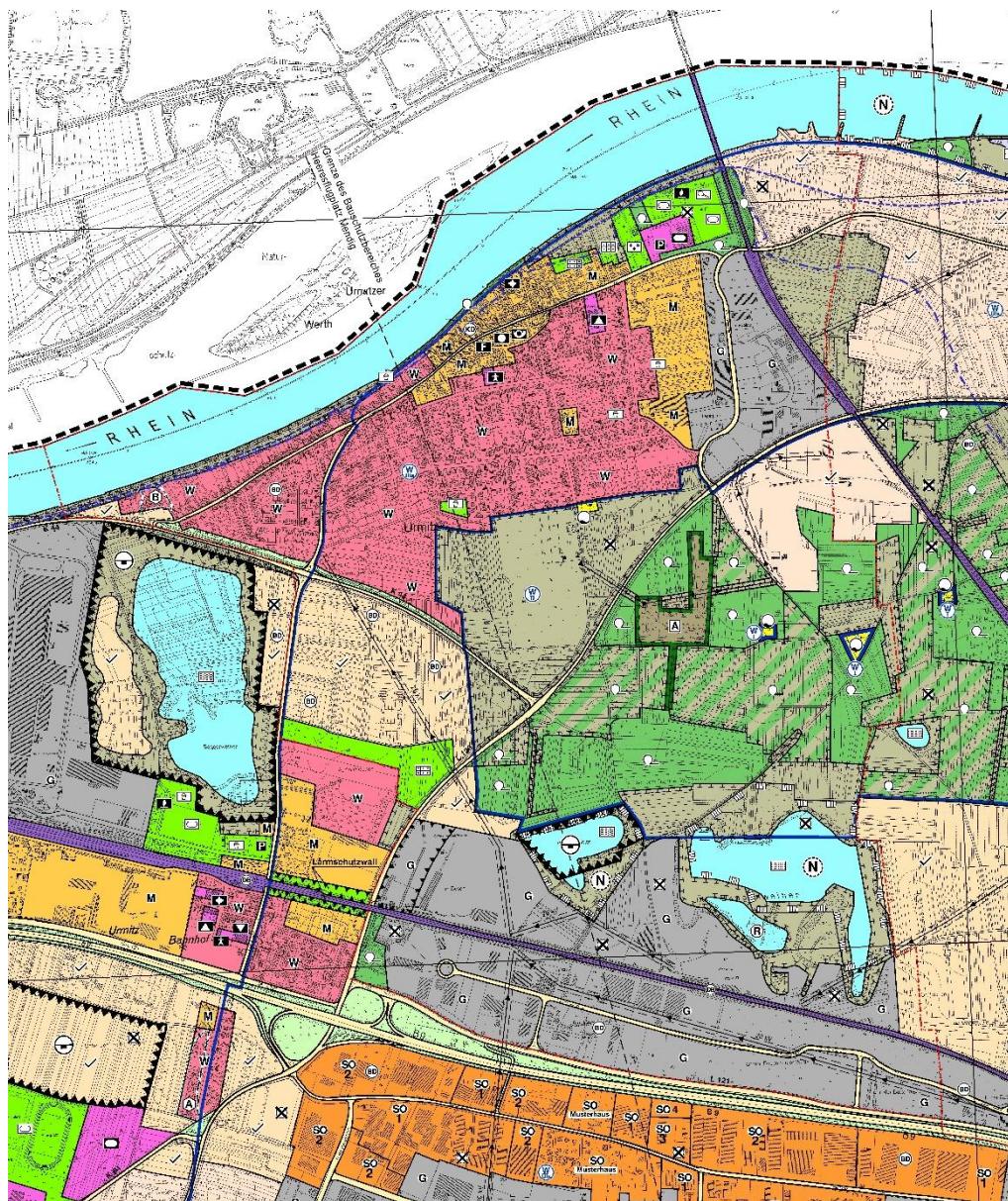
Ortsgemeinde Urmitz  
gez.  
Norbert Bahl  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Urmitz**

(Meter)

M 1:5.000



Vereinigung der Karthagendörfer mbH  
Landesvermessungsaamt  
ENTWURF UND ANFERTIGUNG  
Durch die Landesvermessung des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
DATUM: 15.07.1992  
PLATZNR.: 06  
MASTKARTE: 1:25.000  
STRICH: 06-0  
AUFLAGE: IFP-C\_06-01  
KOMMUNAL: IFP-C\_06-01  
FEST: IFP-C\_06-01  
VERBANDSGEMEINDE: WEISSENTHURM  
ORTSLAGENAUSZUG: Urmitz  
FORMAT: 590 x 750 mm

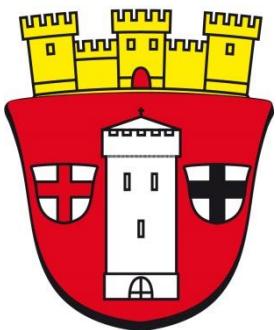
**Bekanntmachung**  
**über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur**  
**Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der**  
**Ortsgemeinde Urmitz**  
**für das Haushaltsjahr 2026**

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Ortsgemeinde Urmitz mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 19.01.2026 bis 09.02.2026 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 123 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 19.01.2026 bis 01.02.2026 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Urmitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an [info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Urmitz, den 16.01.2026  
gez. Norbert Bahl  
Ortsbürgermeister



## Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575  
Weißenfels | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:  
[info@weissenthurm.de](mailto:info@weissenthurm.de) | [www.weissenthurm.de](http://www.weissenthurm.de) | Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:  
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

## Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 22.01.2026 22:00 Uhr bis zum 23.01.2026 um 06:00 Uhr  
Gleisbauarbeiten Weißenfels Gleis 1 Strecke 2630 (km 77,755 -77,714)**

## **Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

### **- nichtamtlicher Teil -**

#### **Einladung zur Mitgliederversammlung Förderverein Kirschblütenschule**

Sehr geehrte Mitglieder des Fördervereins, Eltern und Interessierte der Kirschblütenschule, Grundschule Mülheim-Kärlich,

hiermit lade ich Sie zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Sie findet statt am Mittwoch, den 4.2.2026 um 19.00 Uhr

im Mehrzweckraum der Kirschblütenschule Grundschule Mülheim-Kärlich, Ringstraße 47, 56218 Mülheim-Kärlich.

Folgende Tagesordnung schlage ich vor:

TOP 1: Begrüßung, Formalien

TOP 2: Bericht der 1. Vorsitzenden

TOP 3: Bericht des Schatzmeisters

TOP 4: Bericht der Kassenprüfer

TOP 5: Aussprache zu TOP 2-4

TOP 6: Entlastung des Vorstandes

TOP 7: Wahl des Vorstandes:

- a) 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeisterin/Schatzmeister

TOP 8: Wahl des Beirates

TOP 9: Wahl von zwei Kassenprüferinnen/zwei Kassenprüfer

TOP 10: Ausblick auf das Jahr 2026

TOP 11: Sonstiges

Ich lade alle Mitglieder, Eltern und Interessierte herzlich ein, an der Versammlung teilzunehmen und sich aktiv einzubringen – zum Wohle unserer Kinder und der Schule!

Cindy Klass, 1. Vorsitzende

#### **Einladung Mitgliederversammlung TV Bassenheim**

Der TV Bassenheim lädt zur Mitgliederversammlung für das Sportjahr 2025, am Freitag den 20.02.2026 um 19.15 Uhr, im Foyer der Karmelenberghalle, herzlich ein.

#### **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Ehrungen durch den Vorsitzenden
5. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2024 vom 07.03.2025

6. Bericht des Vorsitzenden über das Sportjahr 2025 und Bestehen 115 Jahre TVB
7. Kassenbericht
8. Kassenprüfbericht
9. Berichte der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin über die aktuelle sportliche Situation
10. Anträge. Diese müssen nach § 9 der Satzung des TVB mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des TVB eingegangen sein.
11. Rede des Vorsitzenden
12. Wahl eines Versammlungsleiters
13. Wahl eines neuen Vorsitzenden / einer neuen Vorsitzenden
14. Veranstaltungen und wichtige Termine 2026
15. Verschiedenes / Anregungen
16. Verabschiedung

Josef Bartz  
Vorsitzender TVB

PS.: Der TVB bittet seine Mitglieder noch einmal dringlich an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, derweil zukunftsweisende Entscheidungen anstehen.

Da der TVB an dem 20.02.2026 115 Jahre alt wird, gibt der Vorstand einen aus. Es gibt etwas zu essen und natürlich auch zu trinken. Es soll keiner verhungern oder verdursten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Bartz  
Geschäftsführer TV Bassenheim